

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2012

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bischofswiesen im Landkreis Berchtesgadener Land für die öffentliche Wasserversorgung Bachmann- und Ganghofer-Quelle Vom 15. Juni 2012 ..... 1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung einer Apotheke in ein Ladenlokal mit Bewirtung / Ausschank ..... 2

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno im Bereich der Klinik für Berufskrankheiten im beschleunigten Verfahren  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 3

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Ufering Süd - Ost“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 4

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1514, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1 jeweils der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB ..... 5

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)  
Vom 19. Juni 2012 ..... 6

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2012 ..... 7

### Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ..... 8

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

**Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über  
das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bischofswiesen  
im Landkreis Berchtesgadener Land für die öffentliche  
Wasserversorgung Bachmann- und Ganghofer-Quelle  
Vom 15. Juni 2012**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212)

## Verordnung:

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bischofswiesen wird im Gemeindegebiet von Bischofswiesen südöstlich des Götschenkopfes im südlichen Teil des Sillberges das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 10 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich,
  - einer engeren Schutzzone II,
  - einer weiteren Schutzzone III.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Berchtesgadener Land und in der Gemeinde Bischofswiesen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone (II) und die weitere Schutzzone (III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	--	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Baugrunduntersuchungen	verboten
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt, Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und  - wie in Zone II	nur zulässig  - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und  - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	--	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7  - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)  - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7	militärische Übungen durchzuführen	siehe Anlage 3: Bewertung der militärischen Handlungen bei Übungen im Schutzgebiet	
4.8	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen es sind dazu keine oder nur geringfügige Eingriffe in den Untergrund notwendig und es kommen keine wassergefährdenden Baustoffe und Materialien zum Einsatz. Die Entstehung von Abwasser muss durch die Art der Nutzung ausgeschlossen sein	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen oder unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 1.11. bis 15.2. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 1.11. bis 15.2. (ausgenommen Festmist in Zone III) auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat	verboten	
6.4	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Fo-liensilos bei Siliergut ohne Gär-saft-erwartung sowie Ballensilage	verboten
6.5	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtier-haltung	nur zulässige auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmit-telbar an vorhandene Stallungen ge-bunden sind	verboten
6.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	--	verboten
6.7	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.8	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig - ausgenommen bei Kalamitäten - ausgenommen Einschlagflächen oder -streifen, die so klein bleiben, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen von Freiflächenbedingungen verhindert	
6.9	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert  
oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Berchtesgadener Land vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung und Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4, 96 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4, 96 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 BayWG zu leisten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

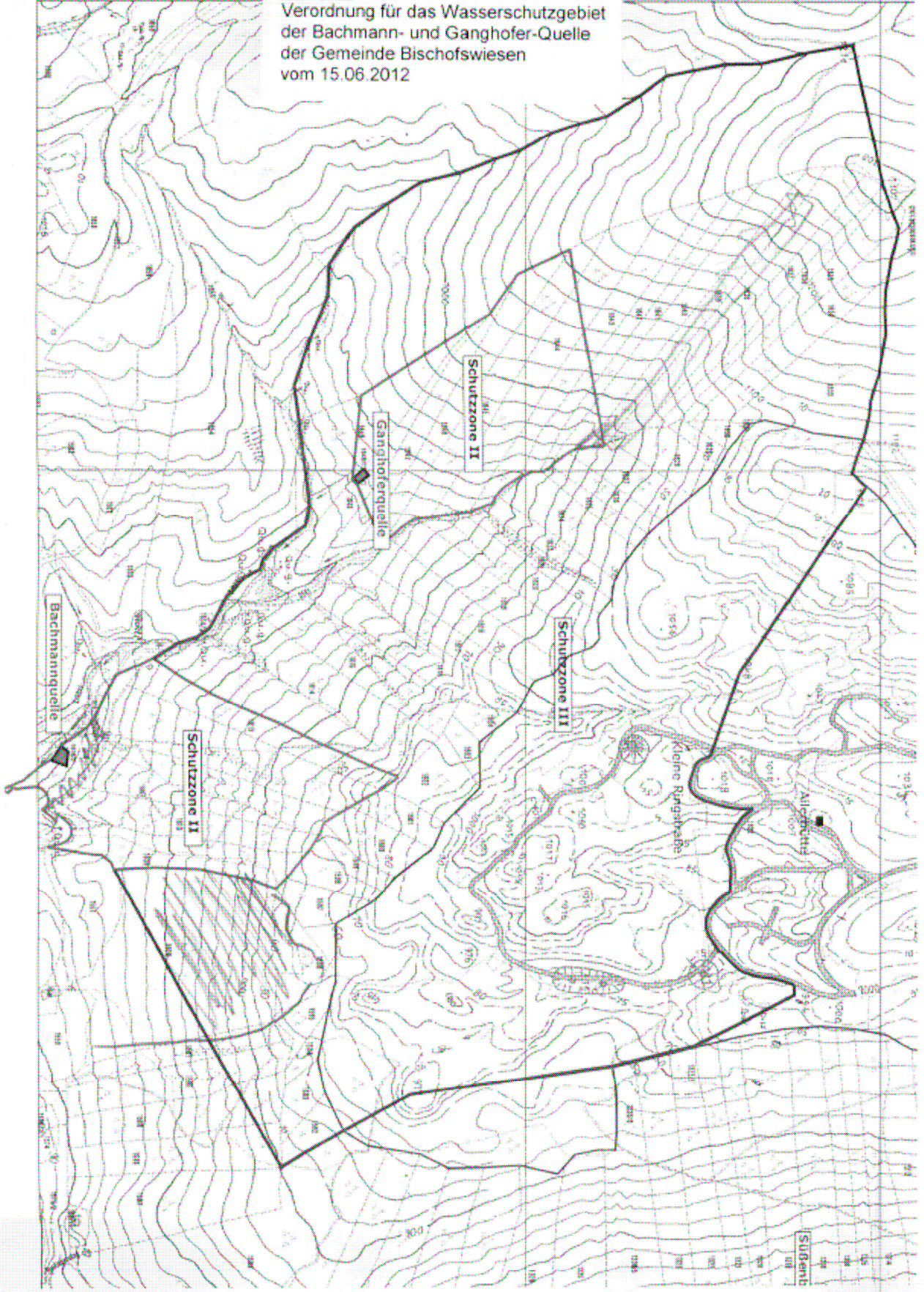
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Juni 2012  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Anlage 1  
(Lageplan)

Anlage 1  
Verordnung für das Wasserschutzgebiet  
der Bachmann- und Ganghofer-Quelle  
der Gemeinde Bischofswiesen  
vom 15.06.2012



**Anlage 2**  
Maßgaben zu § 3 As. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umfang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.5)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.7):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.8)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



### Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 4.6 militärische Übungen durchzuführen

#### Bewertung militärischer Handlungen bei Übungen im Wasserschutzgebiet

Die übende Truppe ist über die verbotenen Handlungen und Auflagen in geeigneter Weise zu informieren.

#### Zeichenerklärung:

- + Handlung erlaubt
- (+) Handlung nur auf wasserdicht befestigten Wegen bzw. Flächen erlaubt
- () Handlung nur auf asphaltierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen erlaubt
- Handlung verboten

Ifd. Nr.	Militärische Handlung	Zone	
		II	III
1.	<b>Bewegungen</b>		
1.1	von Rad-Kraftfahrzeugen ausgenommen Tank-Kraftfahrzeuge	()	+ <sup>1</sup>
1.2	von Ketten-Kraftfahrzeugen	-	+ <sup>1</sup>
1.3	Durchfahren von Kettenfahrzeugen	()	()
1.4	Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen mit Landfahrzeugen	()	()
1.5	Starten und Landen von Hubschraubern, Senkrechtstartern und Propellermaschinen (ohne Betankung)	-	+
1.6	Fallschirmabwurf von wassergefährdendem Material	-	-
2.	<b>Erd- und Stellungsbau</b>		
2.1	Grabungen von 0 - 2 m Tiefe (< 10 m <sup>2</sup> ; ausgenommen von dieser Flächenbeschränkung ist das Fertigstellen der Stellung bei Geländepunkt 9.7.7.)	-	+ <sup>2</sup>
2.2	Grabungen > 2 m	-	-
3.	<b>Anlegen von Sperren</b>		
3.1	Verlegen von Minen (offen) ohne Explosion	-	+
3.2	Verlegen von Minen (im Erdreich, < 0,3 m tief) ohne Explosion	-	+
3.3	Anlegen von Drahtsperrern (auf und über der Erde)	-	+
4.	<b>Feuer- und Waffenwirkung</b>		
4.1	Verwenden von Munition (keine Sprengungen)	-	+
4.2	Verwenden von Darstellungsmitteln (ohne wassergefährdende Rückstände)	-	+
5.	<b>Leben im Feld</b>		
5.1	Vereinzelt Zelten	-	+
5.2	Anlegen von offenen Feuerstellen (ausschließlich Holzfeuer ohne Brandbeschleuniger)	-	+
5.3	Biwakieren (Verpflegen, Waschen, Heizen u. a.) mit geregelter Abfall- und Fäkalienentsorgung (Entsorgung außerhalb des Schutzgebietes)	-	+
5.4	Anlegen von Feldlatrinen (Spatengang)	-	-
6.	<b>Entnehmen und Einleiten von Wasser (in größeren Mengen)</b>	-	-
7.	<b>Versorgungsmaßnahmen</b>		
7.1	Lagern und Umschlagen von Munition	-	()
7.2	Betanken von Fahrzeugen im Einzelfall in kleinen Mengen	-	(+)
7.3	Lagern und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen sowie Betanken in größeren Mengen	-	-
7.4	Instandsetzen (Triebwerkswechsel, Ölwechsel, Reinigung)	-	-
8.	<b>Sonstiges</b>		
8.1	Verlegen von schwerem Feldkabel (< 0,2 m Erdüberdeckung)	-	+

<sup>1</sup> nur sofern die Schutzfunktion der Deckschicht dadurch nicht wesentlich gemindert wird

<sup>2</sup> nur unter der Voraussetzung, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber der Wasserversorgung

Ifd. Nr.	Militärische Handlung	Zone	
		II	III
8.2	Betreiben von kleinen Stromerzeugern mit Kraftstoff (in gekapseltem Gehäuse oder mit Auffangwanne und bei Verwendung von überlaufsicheren Einfüllstutzen zur Vermeidung von Tropfverlusten)	-	+
8.3	Einrichten von Feldlazaretten und Hauptverbandsplätzen ohne entsorgbare Toilette	-	-
8.4	Verlegen von Feldpipelines in Kraftstofftransport (oberirdisch)	-	-
9.	<b>Gefechtsstände</b>		
9.1	Einrichten von Gefechtsständen bis Brigade	-	+
9.2	Einrichten von Gefechtsständen größer Brigade	-	-

Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. XXX\* GbR, Nutzungsänderung einer Apotheke in ein Ladenlokal mit Bewirtung / Ausschank

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 15.06.2012 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 312-602-1/029/12) betreffend Bahnhofstr. 5, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 689/3, Gemarkung Bad Reichenhall, erteilt:

BAUHERR: **XXX\*** GbR, Bahnhofstr. 5, 83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Nutzungsänderung einer Apotheke in ein Ladenlokal mit Bewirtung / Ausschank

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Bahnhofstr. 5, Bad Reichenhall

FLUR-NR.: 689/3

GEMARKUNG. Bad Reichenhall

ENTWURFVERFASSER. **XXX\***, Architekt

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 15. Juni 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Manfred Adldinger**, Zweiter Bürgermeister

## Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ für die Grundstücke  
Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno im  
Bereich der Klinik für Berufskrankheiten im beschleunigten Verfahren  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 8.11.2011 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des seit dem 14.10.1967 rechtskräftigen Bebauungsplans „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren einzuleiten. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Klinik für Berufskrankheiten um ein Zentrum für Dermatologie.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 13.3.2012 den Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ in der Fassung vom 22.2.2012 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der redaktionell nochmals überarbeitete Entwurf vom 5.6.2012 und die dazugehörige Begründung liegen vom

### 11. Juli 2012 bis einschließlich 10. August 2012

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 27. Juni 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Addinger**, Zweiter Bürgermeister

## Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur  
Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Ufering Süd - Ost“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Ufering Süd - Ost“ in seiner Sitzung am 11. April 2012 als Satzung.

Mit der Änderungssatzung werden eine Teilfläche aus den Grundstückes Flst. Nr. 747/4 und Flst. Nr. 751 in den Innenbereich einbezogen. Damit wird die Bebauung dieser beiden Grundstücksteilflächen ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 25. Juni 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1514, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1 jeweils der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2010 den Bebauungsplan „Hammerau D“ im beschleunigten Verfahren neu aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Fahrradfachmarktes der Firma Stadler mit den entsprechenden Stellplätzen. Die verbleibende Fl. Nr. 1514/2 soll weiterhin als Gewerbegrundstück einer dem Gebietscharakter entsprechenden Nutzung dienen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

**4. Juli 2012 bis 6. August 2012**

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Mitterfelden, den 27. Juni 2012  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS/EWS) Vom 19. Juni 2012**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

##### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

##### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht  
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  

Die Entwässerungsanlage wird im Trennsystem betrieben. Ein Beitrag nach der Grundstücksfläche wird nur erhoben, wenn das Grundstück tatsächlich an den Regenwasserkanal angeschlossen ist.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.  

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
  - (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,97 €**
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **27,15 €.**
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlussleitungen gehören zur öffentlichen Anlage. Die Kosten für die erstmalige Errichtung der Grundstücksanschlussleitung trägt der Betreiber der Entwässerungseinrichtung.

Der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlussleitung entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks, oder Erbbauberechtigter ist.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10

### Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. **Die Gebühr beträgt 2,19 € pro Kubikmeter Abwasser.**
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 17 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch das hi-tier Bestandsregister erbracht werden

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. Bei Beherbergungsbetrieben wird als Einwohnerzahl zusätzlich das Ergebnis aus den jährlichen Übernachtung geteilt durch 180 herangezogen. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11

### Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

**§ 13  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentüner des Grundstück oder ähulich zur Nutzung des Grundstück dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 14  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15 a  
Übergangsregelung**

Die nach früheren Satzungen abgewickelten Tatbestände gelten als abgeschlossen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Februar 1995 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2011 außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Juni 2012  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**Haushaltssatzung:**

**I.  
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.539.700,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.773.300,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf  
1.000.000,00 €  
festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) |     | 320 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B)                    |     | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   |     | 310 v.H. |
|  | § 5 |          |

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 26. Juni 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

### Gemeinde Schneizlreuth

#### Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund des Art 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### Änderungssatzung:

##### § 1 Änderungen

Die Anlage zur Satzung vom 21.11.2007 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 48 vom 27.11.2007, wird wie folgt geändert:

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	6,00 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrückungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegten Wegstrecken beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	30,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	90,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	100,00 €

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Schneizlreuth, den 14. März 2012  
Gemeinde Schneizlreuth

**Klaus Bauregger**, Erster Bürgermeister